

Warnung - Äußerung von Bedenken Prüf- und Warnpflicht

Tipp

- Die **Prüf- und Warnpflicht** des Installateurs besteht nicht nur laut Ö-Norm, sondern auch **nach ABGB**.
- Die Ö-Norm sieht eine schriftliche Warnung vor, sicherheitshalber ist diese somit eingeschrieben an den Auftraggeber zu adressieren oder zu faxen. Eine Eintragung im Baubuch oder -tagesbericht ist auch möglich.
- Eine mündliche Warnung ist ebenfalls zulässig, unterliegt aber eben einer gesonderten Beweispflicht.
- Die Warnung muss deutlich sein, die Gefahr eines Schadens am oder Misslingens des Werkes muss bestehen.
- **Eine Besonderheit ergibt sich bei Geltung** der Ö-Norm, zumal der **Installateur verpflichtet ist, Verbesserungsvorschläge** zu machen.
- Bei **Geltung** lediglich des **ABGB** ist eine **derartige Verpflichtung nicht gegeben**.
- Im **Verbesserungsvorschlag** muss der Installateur aber lediglich **in groben Zügen jene technischen Alternativen** darstellen, die zur Verbesserung tauglich sind

Entfall der Prüf- und Warnpflicht:

Von einem Entfall der Prüf- und Warnpflicht ist (siehe 6.3.4.5 Ö-Norm B 2110) dann auszugehen, wenn der Auftraggeber den begründeten Bedenken nicht Rechnung trägt und Schäden auftreten, die auf die aufgezeigten Mängel zurückzuführen sind. Hiefür ist dann der Auftragnehmer von Haftung und Gewährleistung befreit. Man spricht hier rechtlich von sogenannten „risikoverlagernden Anweisungen“.

Ansonsten bilden nachstehende Umstände Grenzen der Warnpflicht:

- **Wirtschaftlicher Aspekt:**
Umfangreiche technisch schwierige oder kostenintensive Untersuchungen sind vom Auftragnehmer durchzuführen, es sei den, dies ist vertraglich vereinbart und findet auch Ausdruck im vereinbarten Entgelt.
- Der Auftragnehmer ist nur zur üblichen Prüfung verpflichtet, ausgenommen er hat vertraglich eine Kontrollpflicht übernommen. Der Auftragnehmer kann somit auch nicht zur Beiziehung eines Fachmannes verhalten werden.